

Satzung der TURNGEMEINDE SCHWEINFURT 1848 E.V.

(Entwurf Stand 9. Januar 2018)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinstätigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen
- § 6 Beiträge
- § 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Hauptversammlung
- § 10 Turnrat
- § 11 Geschäftsführung
- § 12 Vorstand
- § 13 Sportausschuss
- § 14 Vereinsjugend
- § 15 Abteilungen
- § 16 Fachbereiche
- § 17 Archivar
- § 18 Pressereferent
- § 19 Seniorenwart
- § 20 Stellvertretender Schatzmeister
- § 21 Kassenprüfung

§ 22 Haftung

§ 23 Datenschutz

§ 24 Auflösung des Vereins

§ 25 Sprachregelung

§ 26 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

TURNGEMEINDE SCHWEINFURT 1848 E.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Nummer VR 02 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

Über diesen Verband ist der Verein gegen Haftpflicht und sind seine Mitglieder begrenzt gegen Unfall versichert.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Musik.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen

und Leistungen sowie die Förderung der Musik, z.B. durch Unterhaltung von Musikgruppen.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsführung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags unter der Bedingung, dass die Aufnahmegebühr und der Beitrag für mindestens ein Quartal auf dem Vereinskonto eingegangen sind. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Turnrat. Er entscheidet endgültig.

(4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

(5) Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres passives Wahlrecht als Delegierte, mit Vollendung des 18. Lebensjahres für alle Vereinsorgane. Sie sollen im Zeitpunkt der Wahl dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

(6) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Turn- und Sportwesens oder der Musik besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss des Turnrats ernannt werden. Dieser bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Zum Ehrenvorsitzenden kann durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden, wer sich als langjähriger Vorsitzender um den Verein besonders verdient gemacht hat. Er ist Mitglied der Geschäftsführung, bis er von sich aus ausscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Frist möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt; als Verstoß gegen die Interessen des Vereins gilt auch die Werbung für den Übertritt zu einem anderen Verein;

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Turnrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Hauptversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Hauptversammlung endgültig. Zur Wahrnehmung der Belange des Betroffenen ist ihm die Vertretung nur durch ein Vereinsmitglied gestattet.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils zu laufen mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des Beschlusses der Hauptversammlung, wenn diese entscheidet.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Turnrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Ist der Auszuschließende Mitglied der Geschäftsführung, bedarf dieser Beschluss der Zustimmung der Geschäftsführung. Der Betroffene hat hierbei kein Stimmrecht.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Turnrat bei Vorliegen eines der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Gründe mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld, das der Turnrat in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei dem Dreifachen des Jahresbeitrags eines Erwachsenen.

c) Ausschluss für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für vom Verein betriebene Sportanlagen und Gebäude.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Vereinsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Geldbeiträge werden auf Vorschlag des Turnrats von der Hauptversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann in besonderen Fällen der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Geschäftsführung.

(3) Zusätzliche Abteilungsbeiträge und zusätzliche Aufnahmegebühren der Abteilungen können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Turnrat. Über zusätzliche Fachbereichsbeiträge und zusätzliche Aufnahmegebühren der Fachbereiche entscheidet der Turnrat.

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Hauptversammlung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragstabelle ist möglich.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(6) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die die Geschäftsführung durch Beschluss festsetzt.

(7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag zeitanteilig nach Monaten berechnet, wobei angefangene Monate voll zählen.

(8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich die Geschäftsführung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über eine angemessene (auch pauschale) Tätigkeitsvergütung der Geschäftsführung entscheidet die Hauptversammlung.

(4) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Turnrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Turnrat erlassen und geändert wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1)** Die Hauptversammlung.
- (2)** Der Turnrat.
- (3)** Die Geschäftsführung.
- (4)** Der Vorstand.
- (5)** Der Sportausschuss.
- (6)** Die Vereinsjugendleitung.

Den Organen des Vereins können nur Vereinsmitglieder angehören.

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Teilnahmeberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.

(2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Geschäftsführung und die übrigen Mitglieder des Turnrats kraft Amtes sowie die Delegierten der Abteilungen und Fachbereiche. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (vgl. § 34 BGB).

(3) Die Delegierten der Abteilungen und Fachbereiche ergeben sich nach folgendem Delegiertenschlüssel:

a) Eine Abteilung mit bis zu 100 Mitgliedern hat einen Delegierten, beim Vorhandensein eines gewählten Abteilungsleiters jedoch 2 Delegierte, wobei der erste Delegierte der gewählte Abteilungsleiter ist; hat eine Abteilung mehrere gewählte Abteilungsleiter, wählt die Abteilungsversammlung anlässlich der Wahl der übrigen Delegierten auch, welcher Abteilungsleiter dieser erste Delegierte ist. Je weitere angefangene 100 Mitglieder gewähren der Abteilung einen weiteren Delegierten. Insgesamt hat eine Abteilung jedoch nicht mehr Delegierte als alle anderen Abteilungen zusammen. Als Mitgliederzahl gilt die Zahl der in der Abteilung angemeldeten Mitglieder laut BLSV-Bestandserhebung vom 1. Januar des laufenden Jahres.

b) Ein Fachbereich mit bis zu 100 Mitgliedern hat einen Delegierten, je weitere angefangene 100 Mitglieder hat er einen weiteren Delegierten. Der Fachbereichsleiter ist als Delegierter wählbar, ohne dass sich jedoch dadurch die Zahl

der dem Fachbereich zustehenden Delegierten erhöht. Im übrigen gilt Buchstabe a) entsprechend.

(4) Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme, auch wenn sie kraft Amtes bestellt und als Delegierter von einer Abteilung gewählt oder Delegierter mehrerer Abteilungen sein sollte. Die Stimme ist nicht übertragbar. Jede stimmberechtigte Person erhält bei Beginn der Hauptversammlung durch die Versammlungsleitung eine Stimmkarte, die sie für die Stimmabgabe legitimiert.

(5) Die zu wählenden Delegierten der Abteilungen und Fachbereiche und eine mit der Zahl aller Delegierten der jeweiligen Abteilung bzw. des jeweiligen Fachbereichs übereinstimmende Anzahl von Ersatz-Delegierten sind in den Abteilungs- bzw. Fachbereichsversammlungen zu wählen. Die Wahl soll bis spätestens 30.11. des der Hauptversammlung vorhergehenden Jahres erfolgt sein. Hat eine Abteilung oder ein Fachbereich mehrere Gruppen, so sollen möglichst viele dieser Gruppen bei der Wahl berücksichtigt werden. Die Gewählten sind der Geschäftsführung schriftlich unverzüglich nach der Wahl zu benennen. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre, gerechnet ab dem Beginn der nächsten auf die Wahl folgenden Hauptversammlung, sie endet mit der Neuwahl in der Abteilungs- bzw. Fachbereichsversammlung.

Die Ersatz-Delegierten erhalten bei der Wahl eine Reihenfolge nach der erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Ersatz-Delegierten.

Ist ein Delegierter verhindert, an der Hauptversammlung teilzunehmen, so ist der nächstberufene, nicht verhinderte Ersatz-Delegierte zur Teilnahme und zur Stimmabgabe berechtigt. Der verhinderte Delegierte soll dafür sorgen, dass der zuständige Ersatzdelegierte ihn vertritt.

Fällt ein Delegierter endgültig weg, so tritt der nächstberufene Ersatz-Delegierte als Nachrücker an seine Stelle.

(6) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im Laufe des ersten Kalendervierteljahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn dies vom Turnrat beschlossen wird oder wenn mindestens ein Drittel der Delegierten oder ein Fünftel der aktiv wahlberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes diese schriftlich bei der Geschäftsführung beantragen oder wenn mehr als ein Drittel der Turnratsmitglieder im Laufe der Wahlperiode ausscheidet. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat innerhalb von drei Wochen nach Vorliegen einer der genannten Voraussetzungen zu erfolgen.

(7) Jede Hauptversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und –zeit durch Veröffentlichung im „Schweinfurter Tagblatt“ und auf der Homepage des Vereins einberufen. Sie kann zusätzlich anderweitig bekannt gegeben werden. Die Informationen und Beschlussvorlagen zur Tagesordnung werden auf der Homepage veröffentlicht und liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Vereins zu deren üblichen Öffnungszeiten aus.

Anträge müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung zugegangen sein; andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Hauptversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(8) Die Hauptversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, auch hinsichtlich des Vereinsnamens oder -zwecks, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen.

(9) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(10) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Zehntel der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt.

(11) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(12) Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung, des Turnrats und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, insbesondere die Aufnahmegebühr, den Vereinsbeitrag und etwaige Umlagen
- d) Entgegennahme der Jahresberichte
- e) Entgegennahme des Kassenberichts
- f) Entlastung des Vorstands, der Geschäftsführung und des Turnrats
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über eine Vereinsauflösung
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands
- j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(13) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse mit dem zahlenmäßigen Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Turnrat

(1) Der Turnrat setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern der Geschäftsführung
- b) dem stellvertretenden Schatzmeister
- c) dem Pressereferenten
- d) dem Vereinsjugendleiter
- e) dem Seniorenwart
- f) den Beisitzern

(2) Dem Turnrat müssen mindestens 15, dürfen aber höchstens 25 Mitglieder angehören.

(3) Die Mitglieder des Turnrats werden alle zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Geschäftsführung einerseits und die unter Abs. 1 Buchst. b bis f aufgeführten Mitglieder andererseits werden im jährlichen Wechsel gewählt.

(4) Der Turnrat hat das Recht, ausscheidende Mitglieder des Turnrats durch ordentliche Mitglieder für die Restdauer bis zur nächsten Hauptversammlung zu ersetzen.

(5) Der Turnrat ist nach der Hauptversammlung das oberste Organ des Vereins. Er ist den Mitgliedern verantwortlich. Er kann Anträge von der Hauptversammlung entscheiden lassen.

(6) Die Einladung zu den Turnratssitzungen erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder des Turnrats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

(7) Der Turnrat hat auf die Einhaltung und Durchführung der Satzungsbestimmungen und der Vereinsordnungen zu achten.

(8) Der Turnrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses zur Weiterleitung an die Hauptversammlung,
- b) Festsetzung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- c) Beschluss über eine Rücklagenbildung in der Bilanz,
- d) Beschluss der Bilanz
- e) Beratung über die Regelung der laufenden Geschäfte,
- f) Vollzug der in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.

(9) Der Turnrat hat die Schlichtung etwaiger Streitigkeiten oder Uneinigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu veranlassen.

(10) Der Turnrat ist befugt, über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bis zu einem Betrag von 20 v. H. des Gesamthaushalts zu beschließen.

(11) Der Turnrat kann weitere Funktionsträger ernennen, soweit sie nicht von der Hauptversammlung zu wählen sind.

(12) Der Turnrat entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 4), mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschluss-

fähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(13) Der Turnrat beschließt über alle vom Verein durchzuführenden größeren Veranstaltungen.

(14) Die Turnratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer durch besondere Aufträge entstandenen Auslagen.

(15) Den Sitzungen des Turnrats kann jedes aktiv wahlberechtigte Vereinsmitglied auf Antrag beiwohnen. Über diesen Antrag entscheidet der Turnrat.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus

- a) Den Mitgliedern des Vorstands
- b) Dem Schatzmeister
- c) Dem Sportlichen Leiter
- d) Dem Schriftführer
- e) Dem / den Ehrenvorsitzenden

(2) Der Geschäftsführung obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Turnrats und die Führung der Geschäfte des Vereins.

Sie leitet und überwacht die Durchführung der vom Turnrat beschlossenen größeren Veranstaltungen. Diese Aufgabe kann sie auf den Sportlichen Leiter oder den jeweiligen Abteilungsleiter übertragen.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden alle zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied.

(5) Der Schatzmeister verwaltet das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er hat den Haushaltsplan aufzustellen, für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und für Rechnungstellung zu sorgen, Zahlungen zu leisten und laufend Geschäftsführung und Turnrat zu informieren, insbesondere über die Einhaltung der Jahresplanung. Ihm obliegt die Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln sowie die Überwachung der Verwendung (Verwendungsnachweis). Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und in der Hauptversammlung den Kassenbericht zu erstatten.

(6) Der Schatzmeister hat das Recht, die Kontrolle über die bestehenden Abteilungs- und Fachbereichskassen auszuüben. Die Abteilungsleiter und die mit der Kassenführung der Fachbereiche Beauftragten sind ihm hierbei für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Nach Ablauf des Rechnungsjahres haben die Abteilungsleiter, die mit der Kassenführung der Fachbereiche Beauftragten und der Vereinsjugendleiter die Pflicht, mit dem Schatzmeister abzurechnen und etwaige Bestände abzuführen, soweit es sich nicht um Überschüsse aus den Abteilungs- oder Fachbereichsbeiträgen handelt.

(7) Dem Sportlichen Leiter untersteht der gesamte Turn- und Sportbetrieb, der von ihm überwacht und koordiniert wird. Er ist für die Erstellung der

Übungs- und Belegungspläne und alle Anschaffungen auf sportlichem Gebiet im Rahmen des Haushaltsplanes zuständig. Er vertritt die sportfachlichen Belange der Abteilungen und Fachbereiche in Turnrat und Geschäftsführung. Er schlägt die Ehrungen für Verdienste und sportliche Leistungen im Verein und auch außerhalb vor.

Der Sportliche Leiter erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen und Fachbereiche im abgelaufenen Jahr.

Ebenso berichtet er dem Turnrat in jeder Sitzung.

(8) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Hauptversammlungen und die Sitzungen der Geschäftsführung und des Turnrats. Er bereitet den Ablauf der Hauptversammlung mit der Geschäftsführung vor und ist auch in die Vorbereitung der Sitzungen von Turnrat und Geschäftsführung eingebunden.

(9) Die Ehrenvorsitzenden sind stimmberechtigte Mitglieder der Geschäftsführung, bis sie von sich aus aus der Geschäftsführung ausscheiden.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung zusammen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Turnrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Vorstandsmitglieder sollen kein weiteres Amt in einem Organ des Vereins wahrnehmen.

(6) Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu nehmen.

Der Vorsitzende des Vorstands berichtet der Hauptversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Bericht soll einen Ausblick auf die Zukunft enthalten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

(7) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 13 Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus

- a) Dem Sportlichen Leiter
- b) Den Abteilungsleitern
- c) Dem Vereinsjugendleiter
- d) Dem Stellvertretenden Jugendleiter

oder deren Vertreter.

(2) Der Sportliche Leiter hat das Recht, weitere Personen zu den Beratungen des Sportausschusses hinzuzuziehen.

(3) Dem Sportausschuss obliegt die Gestaltung des sportlichen Vereinsbetriebes.

(4) Der Sportliche Leiter beruft die Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz.

§ 14 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Sie wählt einen Vereinsjugendleiter und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Turnrats rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Turnrats das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsleiter sind zusammen mit ihren Mitarbeitern und Übungsleitern für ihre Abteilung verantwortlich. Die Abteilungen haben sich den Gesamtinteressen des Vereins unterzuordnen.

(3) Die Abteilungen haben mindestens alle zwei Jahre bis spätestens 30.11. des laufenden Kalenderjahres Abteilungsversammlungen abzuhalten. Soweit die Abteilungsordnung nicht anderes bestimmt, gelten hierfür und für Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung die Bestimmungen über die Hauptversammlung in entsprechender Weise. Zu den Abteilungsversammlungen ist die Geschäftsführung einzuladen.

(4) Die Abteilungen können nicht über Vereinsvermögen oder Finanzangelegenheiten entscheiden.

(5) Die Abteilungsversammlungen wählen ihren Abteilungsleiter auf die Dauer von zwei Jahren.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks und der sonstigen Satzungsbestimmungen halten muss.

Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

Ist die Wahl eines Abteilungsleiters durch die Abteilungsmitglieder nicht möglich, so beruft der Turnrat den Abteilungsleiter. Die Mitglieder der Abteilung sind nach Möglichkeit zu hören. Kann auch der Turnrat keine Abteilungsleitung bilden, entscheidet er über Weiterführung oder Auflösung der Abteilung.

(6) Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß

- a) gegen die Interessen des Vereins oder
- b) gegen die Vereinssatzung oder
- c) gegen Vereinsordnungen oder
- d) gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

Für die Entscheidung ist die Geschäftsführung zuständig.

(7) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Löst sich eine Abteilung auf, entscheidet der Vorstand über die weitere Verwendung ihrer Sportausrüstung.

§ 16 Fachbereiche

(1) Fachbereiche sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, die einen sportfachlichen Zweck verfolgen und die im allgemeinen keinen Wettkampfsport betreiben.

(2) Die Bildung eines Fachbereichs und seine Auflösung beschließt der Turnrat.

(3) Die Organisation des Fachbereichs bestimmt die Geschäftsführung. Sie kann auch einen Fachbereichsleiter ernennen. Ihm obliegt die Durchführung von Fachbereichsversammlungen. Die Vorschriften über Abteilungsversammlungen gelten entsprechend.

(4) Die finanziellen Angelegenheiten eines Fachbereichs regelt die Geschäftsführung.

(5) Soweit kein Fachbereichsleiter ernannt ist, organisiert der Turnrat die Fachbereichsversammlung zum Zwecke der Durchführung einer Delegiertenwahl in folgender Weise: Die Einladung zur Fachbereichsversammlung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett der Geschäftsstelle, der mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen hat. Der Turnrat kann hierzu einen Versammlungsleiter ernennen und ihm die Durchführung der Versammlung übertragen.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften über Abteilungen in entsprechender Weise.

§ 17 Archivar

Der Archivar verwaltet und sammelt die für den Verein wichtigen Archivalien. Er ist behilflich bei Veranstaltungen, die mit der Geschichte des Vereins in Verbindung stehen.

§ 18 Pressereferent

Der Pressereferent ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Presseberichte und wirksame Vereinswerbung.

§ 19 Seniorenwart

Der Seniorenwart ist der Ansprechpartner der Senioren des Vereins und vertritt deren Interessen.

§ 20 Stellvertretender Schatzmeister

Der stellvertretende Schatzmeister unterstützt den Schatzmeister bei Verwaltung und Kontrolle der laufenden Vereinsfinanzen und ist behilflich bei der Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Jahresbudgets für Geschäftsführung, Turnrat und Hauptversammlung.

§ 21 Kassenprüfung

(1) Die von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten bzw. bestätigten Prüfer bilden einen Pool. Der Pool muss mindestens zwei Prüfer umfassen.

Der Turnrat bestimmt spätestens nach Ende des Rechnungsjahrs zwei Personen aus dem Pool als Kassenprüfer für dieses Rechnungsjahr. Dabei soll jährlich in der Form gewechselt werden, dass ein Prüfer, der bereits im Vorjahr geprüft hat, zusammen mit dem verfügbaren Prüfer, der am längsten nicht mehr geprüft hat, ausgewählt wird.

Diese Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Dieser Kassenbericht ist auch jährlich in der Hauptversammlung vorzutragen.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 22 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Beruf, Telefonnummer, E-Mailadresse mit der Zustimmung, dass diese für Sendungen des Vereins genutzt werden darf, Bankverbindung, Abteilungs- und Sportartenzugehörigkeit, Erklärung über die Zustimmung oder Nichtzustimmung zur Veröffentlichung von Fotos des Mitglieds in Vereinspublikationen und öffentlichen Medien.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 24 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimm-

berechtigten Mitglieder der Hauptversammlung anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Schweinfurt mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 25 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht besetzt werden.

§ 26 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Stand des BLSV-Musters 10 / 2015)